



Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)¹

gemäß § 61 Abs. 1 WPO
in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 2. Dezember 2016

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 61 Abs. 1 WPO für alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, also für

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie Partner i. S. d. PartGG von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
4. freiwillige Mitglieder (genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften).

§ 2

Beitragsarten

Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

1. einen Beitrag von allen Mitgliedern,
2. einen weiteren Beitrag von Mitgliedern, die als Abschlussprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in dem dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahr beendet haben.

¹ Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschließt im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich die aktuellen Beitragssätze.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 beginnt mit der Bestellung (§ 15 WPO) und endet mit

- dem Erlöschen (§ 19 WPO)
- der Rücknahme (§ 20 Abs. 1 WPO)
- dem Widerruf (§ 20 Abs. 2 und 3 WPO)

der Bestellung.

(2) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung (§§ 30, 130 Abs. 2 WPO) und endet mit

- dem Erlöschen (§ 33 WPO)
- der Rücknahme (§ 34 WPO)
- dem Widerruf (§ 34 WPO)

der Anerkennung.

(3) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 beginnt mit der Erteilung der Bestellung als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und endet

- mit dem Ausscheiden aus der Funktion des gesetzlichen Vertreters einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft
- mit der Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen (§ 71 WPO).

(4) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 4 beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.

(5) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 beginnt zum 1. Januar des auf die Beendigung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB folgenden Beitragsjahres und endet mit Ablauf des Beitragsjahres, in dem keine solche Prüfung beendet wurde.

(6) Während der Dauer der Beurlaubung (§ 46 WPO) ruhen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.

§ 4

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

(1) ¹Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. ²Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge. ³Abweichend hiervon bestimmt sich das Beitragsjahr für den Beitrag nach § 2 Nr. 2 für 2016 vom 01.01.2016 bis 16.06.2016.

(2) ¹Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 1 wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt. ²Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 2 wird nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5, frühestens zum 1. April eines Jahres erteilt. ³Nach Wegfall der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Sonderuntersuchungen i. S. d. § 62b WPO rechnet die Wirtschaftsprüferkammer die dem weiteren Beitrag noch zuzuordnenden Sachverhalte im Zusammenhang mit den Sonderuntersuchungen ab. ⁴Beitragsnacherhebungen oder Beitragsrückerstattungen sind möglich.

(3) Beginnt die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Monatsersten anteilig berechnet; Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.

(4) ¹Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Monatsende anteilig gekürzt; Entsprechendes gilt für den Beitrag nach § 2 Nr. 1 bei der Aufhebung von Niederlassungen. ²Tritt an die Stelle eines Mitgliedes nach § 1 Nr. 2 ein anderes Mitglied nach § 1 Nr. 2 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge, mindert sich die Gutschrift um den Betrag, der bei dem anderen Mitglied bei einer monatsweisen Berechnung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 3 nach zu erheben wäre.

§ 5

Beitragsart und Beitragshöhe

(1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder

1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)

a) für das Mitglied persönlich	468 €
b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO	234 €
c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	360 €
d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfasst	360 €

2. gemäß § 1 Nr. 2 und 4 (WPG; BPG; freiwillige Mitglieder)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen) | 234 € |
| b) für jeden in der Gesellschaft/beim freiwilligen Mitglied tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer | 360 €. |

In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafterin des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

3. gemäß § 1 Nr. 3 468 €.

(2) Maßgebend für die Beitragsbemessung zu Abs. 1 Nrn. 1 c und 2 b sind die zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.

(3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB | 1.930 € |
| b) je angefangene 1.000 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9 a) HGB | 4,70 €. |

Kann das berechnete Gesamthonorar nicht von Amts wegen ermittelt werden und weist das Mitglied es auf Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist es von der Wirtschaftsprüferkammer unter Berücksichtigung bei vergleichbaren Prüfungen erzielbarer Gesamthonorare zu schätzen.

§ 6

Beitragsermäßigung

(1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 kann auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 25.000 €/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unbillig erscheint.

(2) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag auf 120 € ermäßigt werden, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) ¹Für nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftende Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 kann der Beitrag auf Antrag um den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) erhobenen Betrag ermäßigt werden, wenn das Mitglied keine berufsbezogenen Einnahmen erzielt hat. ²Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Maßgebend für die Beitragsermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse des Vorjahres. ²Hat die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen, so werden die entsprechenden Zahlen des Beitragsjahres zugrunde gelegt. ³Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder gegenüber dem Vorjahr ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder ihre berufliche Tätigkeit ganz eingestellt haben.

(5) ¹In besonderen Fällen kann auf Antrag über die in Absatz 1 gegebene Möglichkeit hinaus der Beitrag ermäßigt werden. ²Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.

(6) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

§ 7 aufgehoben

§ 8 Begriff der berufsbezogenen Einnahmen i. S. d. §§ 6,7

¹Als berufsbezogene Einnahmen i. S. d. §§ 6 und 7 gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i. S. d. §§ 2, 43a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). ²Bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

§ 9 Beitragsfälligkeit, Mahngebühren

(1) Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes richtet.